Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1080

05. 04. 95

Antrag

des Abgeordneten Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS

Entwurf eines Verfahrensgesetzes zu Artikel 44 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 31. August 1990

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird beauftragt, in Ausführung des Artikels 44 des Einigungsvertrages (Rechtswahrung) den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Verfahrens der Geltendmachung von Rechten aus dem Einigungsvertrag zugunsten der in Artikel 1 des Einigungsvertrages genannten Länder (neue Bundesländer und Berlin) vorzulegen. Dabei soll insbesondere geregelt werden,

- welche Organe der nach Artikel 44 in Verbindung mit Artikel 1 des Einigungsvertrages in Frage kommenden Länder Rechte aus dem Vertrag geltend machen können,
- die Ausstattung der neuen Bundesländer mit eigenen Rechten zur politischen Geltendmachung der Rechte nach Artikel 44 des Einigungsvertrages gegenüber dem Bund und den anderen Bundesländern, insbesondere in Gesetzgebungsverfahren des Bundes und der Länder, die die Wahrung der Rechte nach Artikel 44 des Einigungsvertrages oder weitere Angelegenheiten des Beitrittsgebietes berühren,
- vor welchen Gerichten in welcher Form welche Rechte aus dem Einigungsvertrag gemäß Artikel 44 des Einigungsvertrages geltend gemacht werden können.

Bonn, den 5. April 1995

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

1. Die Umsetzung des Einigungsvertrages ist nicht nur durch die Erfüllung der darin übernommenen Verpflichtungen, sondern hinsichtlich prinzipieller und einzelner Festlegungen auch durch Nichttätigwerden, Uminterpretationen, Aushöhlung und direkte Verletzungen, z. T. gravierender Art, gekennzeichnet.

Dies betrifft z. B. die Festlegungen über die treuhänderische Verwaltung des volkseigenen Vermögens, die Wirtschaftsförderung, den Vertrauensschutz in der Außenwirtschaft, den Bestandsschutz für Renten, die Regelungen zur Fortgeltung der Bodenreformenteignungen und zur Erhaltung der kulturellen Substanz.

2. Nach Artikel 44 des Einigungsvertrages (Rechtswahrung) können Rechte aus dem Einigungsvertrag zugunsten der DDR oder der in Artikel 1 des Einigungsvertrages genannten Länder nach Wirksamwerden des Beitritts von jedem dieser Länder geltend gemacht werden. Diese Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, daß die DDR mit diesem Vertrag als Völkerrechtssubjekt untergegangen ist. An die Stelle der untergegangenen DDR sollen die Länder treten. In der „Denkschrift zum Einigungsvertrag". (Drucksache 11/7760) wird dazu auf Seite 377 erklärend ausgeführt, daß sich die Notwendigkeit einer solchen Regelung „im Hinblick auf die Rechte der Deutschen Demokratischen Republik" daraus ergebe, „daß sie mit diesem Vertrag als Völkerrechtssubjekt und als Gebietskörperschaft untergeht". Weiter heißt es dort: „In Anknüpfung an eine gemeindeutsche Rechtstradition wird klargestellt, daß solche Rechte künftig von den Selbstverwaltungskörperschaften prozessual geltend gemacht werden können, die als Repräsentanten der Bevölkerung der untergegangenen Deutschen Demokratischen Republik angesehen werden können."

3. Die Nichtausfüllung des Artikels 44 des Einigungsvertrages wirft eine Reihe von Unklarheiten und Unsicherheiten auf.

   – So bezieht sich die erwähnte Denkschrift darauf, daß Rechte aus dem Vertrag „künftig von Selbstverwaltungskörperschaften prozessual geltend gemacht werden können, die als Repräsentanten der Bevölkerung" des anspruchsberechtigten Gebietes gelten. Es ist nicht ersichtlich, ob dies die Landtage oder auch kommunale Selbstverwaltungskörperschaften sein können.

     Neben den Ländern könnten auch andere Einrichtungen des öffentlichen Rechts (Hochschulen, Anstalten), denen ehemals staatliche Aufgaben und auch staatliches Vermögen der DDR im Zuge der Verwirklichung des Einigungsvertrages übertragen wurden, solche Rechte geltend machen. Sie müssen sich nach dem Text des Artikels 44 dann mit den Ländern, in denen sie ihren Sitz haben, und deren entsprechenden staatlichen Organen ins Benehmen setzen.

     Eine Klärung erscheint angebracht.

   – Dies gilt ebenso für die Gerichtszuständigkeit.

     In den Prozeßordnungen der Bundesrepublik Deutschland finden sich keine Regelungen zur Geltendmachung von Rechten der DDR oder der neuen Bundesländer gemäß Artikel 44 des Einigungsvertrages, weil es hier nämlich gerade auch um Rechte geht, die nicht als sogenannte Individualrechte ausgestaltet sind.

Dieses Problem wird dann besonders deutlich, wenn Privatpersonen von Verstößen gegen den Einigungsvertrag betroffen sind. Sollen hier etwa die neuen Bundesländer von der Geltendmachung der in Artikel 44 des Einigungsvertrages als ihre Rechte formulierten Interessen ausgeschlossen sein?

Auch das Bundesverfassungsgerichtsgesetz kennt keine Regelung zur Überprüfung der Vereinbarkeit von Gesetzen und anderen Rechtsakten mit den im Artikel 44 des Einigungsvertrages genannten Rechten.

4. Die Frage politischer Geltendmachung von Rechten aus dem Einigungsvertrag wird schließlich durch die Tatsache aufgeworfen, daß Unterschiede zwischen Ost und West auf Jahrzehnte hinaus das politische Leben in der Bundesrepublik Deutschland ganz entscheidend prägen werden. Damit wird auch die Berufung auf Rechte aus dem Einigungsvertrag bzw. auf legitime Rechte als ehemalige Staatsbürger der DDR immer wieder eine Rolle in der politischen Auseinandersetzung spielen. Soziale und politische Konflikte von der Qualität, wie sie sich aus den gravierenden Ost-West-Unterschieden in Deutschland ergeben, bedürfen, wenn sie sich nicht zu gesellschaftlichen Kollisionen entwickeln sollen, eines politischen und rechtlichen Konfliktregulierungsmechanismus, der auch eine entsprechende Interessenartikulation und -vertretung erfordert.

5. Bisher läuft Artikel 44 des Einigungsvertrages faktisch leer. Es erfolgte bislang keine gesetzliche Umsetzung des Artikels 44 des Einigungsvertrages, durch die klargestellt wäre, in welcher Art und Weise und vor welchen politischen oder juristischen Instanzen die neuen Bundesländer die Rechte nach Artikel 44 des Einigungsvertrages geltend machen können.

   In der Debatte zum Antrag der Gruppe der PDS/Linke Liste (Drucksache 12/4955 vom 17. Mai 1993) „Entwurf eines Verfahrensgesetzes zu Artikel 44 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 31. August 1990" am 2. Juli 1993 (Stenographisches Protokoll der 169. Sitzung, S. 14655) führte der damalige Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, Dr. Horst Waffenschmidt, u. a. aus:

   „Allerdings sind beim Beitritt eines Staates immer auch Regelungen denkbar, die längerfristige oder dauerhafte Reservatrechte für die Bevölkerung dieses Staatswesens festhalten sollen. Dies war auch bei der Herstellung der deutschen Einheit der Fall. Hierfür ist in Artikel 44 des Einigungsvertrages eine Verfahrensvorschrift getroffen worden, nach der diese Reservatrechte durch jedes Bundesland im Beitrittsgebiet geltend gemacht werden können. Der Einigungsvertrag hat hierfür an eine gemeindeutsche Rechtstradition angeknüpft, die vom Bundesverfassungsgericht in Rechtsstreitigkeiten näher erläutert worden ist, die noch auf die Vereinigung Coburgs mit dem

Freistaat Bayern im Jahre 1920 zurückgehen. Danach werden die Befugnisse des untergegangenen Staates von der verbleibenden jeweils nächsten Ebene – im Fall Coburgs durch die Stadt- und Landkreise, im Fall der DDR durch die Bundesländer – geltend gemacht. Dies hat Artikel 44 im Einigungsvertrag verdeutlicht.

Die Reservatrechte können und müssen innerhalb der jeweils einschlägigen Verfahren unmittelbar durchgesetzt werden, ohne daß es hierfür noch weiterer Ausführungsvorschriften in prozessualer oder materieller Hinsicht bedarf. Dies galt nach der Judikatur des Bundesverfassungsgerichtes im Falle Coburg; es gilt hier in gleicher Weise."

Jüngst standen die Rechte der neuen Bundesländer aus dem Einigungsvertrag im Zentrum der politischen Diskussion. In seinem Interview mit der „Berliner Morgenpost" vom 12. März 1995 verwies der Vorsitzende der Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag, Dr. Wolfgang Schäuble, auf notwendige Korrekturen am Einigungsvertrag. Er führte u. a. aus:

„Ich appelliere auch an die neuen Länder, Vorschläge für notwendige Anpassungen zu machen. Die Bereitschaft zu lernen und zu korrigieren muß auf allen Seiten vorhanden sein. Man muß sich für Korrekturen auch gar nicht entschuldigen. Entschuldigen müssen sich nur diejenigen, die gar nichts getan haben."

Unter anderem auch diese Äußerung zeigt, daß Artikel 44 des Einigungsvertrages eine größere Rolle spielen muß. Angesichts des Ausmaßes der Nichteinhaltung und Verletzung des Einigungsvertrages halten wir die Nutzung der Möglichkeiten des Artikels 44 des Einigungsvertrages für ein dringendes Gebot.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333